

Bekanntmachung : 14.04.2026
gültig ab : 19.04.2026

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Berg
für die Friedhöfe in Freisheim und Krälingen
vom 07.04.2026

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG) sowie der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.04.2022 außer Kraft.

Berg, den 07.04.2026


Knoche, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Berg

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 180,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 270,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im dafür vorgesehenen Grabfeld (Rasengräber / anonymes Grabfeld) 270,00 €
4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte am Gemeinschaftsbaum 500,00 €

II. Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 350,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 700,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 350,00 €
 - dd) eine Urnengrabstätte 350,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Beisetzungen oder nach Ablauf der Nutzungszeit für jedes volle Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 35,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 70,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 35,00 €
 - dd) eine Urnengrabstätte 35,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
 - c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 350,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 700,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 350,00 €
 - dd) eine Urnengrabstätte 350,00 €
 - d) Sollten die Gebühren bei einer Verlängerung höher sein als bei der Verleihung des Nutzungsrechts, so wird ab diesem Zeitpunkt die Gebühr für eine Wiederverleihung erhoben.
 - e) Sollten vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit Grabmale und Einfassungen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden, erhebt die Ortsgemeinde je Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit jährlich 30,00 €
- Der Gesamtbetrag ist im Voraus zu zahlen.
- f) Bei Bestattungen auf den dafür vorgesehenen Grabfeldern erhebt die Ortsgemeinde neben der Gebühr für die Überlassung einer Reihengrabstätte für zusätzliche Unterhaltungskosten der Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist einen Gesamtbetrag(- pauschal -)in Höhe von 300,00 €

Der Betrag ist im Voraus zu zahlen.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch Dritte (Bestattungsunternehmer oder dessen Beauftragte) und wird den Zahlungspflichtigen unmittelbar in Rechnung gestellt.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle inkl. Reinigung

1.	Benutzung der Leichenhalle Freisheim / Friedhofshalle Krälingen für die Aufbewahrung		
	a) einer Leiche für 1 Tag	-pauschal-	70,00 €
	b) einer Urne für 1 Tag	-pauschal-	70,00 €
2.	Benutzung der Leichenhalle Freisheim / Friedhofshalle Krälingen für die Aufbewahrung		
	a) einer Leiche ab 2 Tage	pauschal	180,00 €
	b) einer Urne ab 2 Tage	pauschal	180,00 €
3.	Reinigung der Leichenhalle Freisheim / Friedhofshalle Krälingen durch die Ortsgemeinde		50,00 €
4.	Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung		300,00 €

VI. Sonstige Gebühren

1.	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergleichen		25,00 €
2.	Beschaffung und Anbringung einer Gedenkplatte für Grabstätten im dafür vorgesehenen Grabfeld		25,00 €
3.	Einebnung von Grabstätten durch die Ortsgemeinde bzw. durch deren Beauftragten werden den Verantwortlichen nach Aufwand unmittelbar in Rechnung gestellt.		

VII. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt im Ermessen des Friedhofsträgers und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In diesen Fällen können im Bedarfsfall durch privatrechtliche Verträge höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofsnutzung erhoben werden.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

